

**Sitzungsvorlage Nr. 35/2017**

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ - Fraktion								
Verwaltungsausschuss	15.06.2017		X	13				
Rat	22.06.2017	X		10				

**Anlage:** Entwurf der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Langelsheim

- Beschlussvorschlag  
 Beschlussempfehlung  
an den Rat

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Langelsheim

Die der Vorlage als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Langelsheim wird beschlossen.

**Begründung:**

Ein Beschluss des Niedersächsischen Obergerichts (OVG) aus dem Jahr 2015 stellt klar, dass die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Mitwirkungspflicht der Gleichstellungsbeauftragten statuiert. Das OVG leitet hieraus ein Pflichtrecht der Gleichstellungsbeauftragten ab. Ein Ermessen, ob die Gleichstellungsbeauftragte bei den in § 9 NKomVG genannten Fällen mitwirkt, besteht nicht.

Die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten sind mit dieser gerichtlichen Auslegung des NKomVG erheblich umfassender als derzeit bei vielen Kommunen praktiziert.

Die Kommentierung des NKomVG hält es für zulässig, die oben dargestellten Pflichtrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wie in § 2 der beigefügten Änderungssatzung abweichend zu regeln, auch der kommunale Spitzenverband Niedersächsischer Städtetag hält dieses für denkbar. Damit würde der Gleichstellungsbeauftragten die Möglichkeit eröffnet, selbst zu entscheiden, in welcher Tiefe eine Mitwirkung ihrerseits erfolgt.

Der Niedersächsische Städtetag weist jedoch auch darauf hin, dass ein gerichtliches Restrisiko bei der Schaffung einer solchen Regelung bleibt.

§ 3 der Änderungssatzung enthält die Berufung einer ständigen Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten. Für Fälle, in denen eine kurzfristige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten von Nöten ist, sollte eine ehrenamtliche ständige Vertreterin bestellt werden. Eine Aufwandsentschädigung für die ständige Vertreterin ist nicht vorgesehen.

# 1. Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Langelshelm

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48) hat der Rat der Stadt Langelshelm in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### I.

Die Satzung über die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Langelshelm vom 27.06.2008, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nach §§ 8, 9 NKomVG mit. Über das Ob und das Wie entscheidet sie nach pflichtgemäßer Abwägung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, entsprechend § 8 Abs. 2 NKomVG eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen.

### II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Langelshelm, 26.06.2017  
Stadt Langelshelm

Ingo Henze  
Bürgermeister